



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur **Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie**

Kontakt

Abteilungsleitung Public Affairs

Judith Imer
T +49 711 90 03 57 87
M +49 174 966 69 84
Judith.imer@juwi.de

Felix Wächter
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
Waechter@juwi.de

Lothar Schulze
T + 49 511123573-122
M + 49 1622780022
Lothar.schulze@juwi.de

11. April 2024

Die JUWI-Gruppe zählt seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bisher hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.250 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 3.850 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de www.juwi.de

Geschäftsführer:
Carsten Bovenschen (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Georg Müller

Sehr geehrte Damen und Herren,

als eines der führenden Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien und Projektentwicklung begrüßt die JUWI-Gruppe die Umsetzung des europäischen Konzeptes der Beschleunigungsgebiete aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 (im Folgenden „RED III“) in nationales Recht.

Die Etablierung von Beschleunigungsgebieten für den Ausbau erneuerbarer Energien kann ein entscheidendes Mittel zur Beschleunigung der Energiewende sein. Im vorliegenden Referentenentwurf begrüßen wir insbesondere die breite Anwendung der Beschleunigungsgebiete für alle auszuweisenden Windgebiete. Auch die Möglichkeit zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie über den Flächennutzungsplan und die Verstärkung der Nutzung bestehender Daten zur Artenschutzprüfung sind wichtige Beschleunigungsmaßnahmen.

Mit Blick auf die praktische Anwendung der vorgesehenen Regelungen bestehen jedoch noch einige ungeklärte Fragen. Zudem sieht die JUWI-Gruppe in einigen Aspekten noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, damit der vorliegende Gesetzestext in der Praxis wirklich die intendierte Beschleunigungswirkung entfalten kann. Dies betrifft vor allem die konkrete Einbindung des Screening-Prozesses in die bisherige Genehmigungspraxis. Darüber hinaus bergen einige unbestimmte Rechtsbegriffe im Entwurf die Gefahr, dass durch rechtliche Unsicherheiten die erhofften Beschleunigungen zunichtegemacht werden. Besonders kritisch sehen wir die fehlenden Bestimmungen für die Umwandlung von Windenergie-Bestandsgebieten in Beschleunigungsgebiete nach RED III und zur Verlängerung der EU-Notfallverordnung. Diese sind nicht im hier vorliegenden Entwurf enthalten. Auch die rechtzeitige Verabschiedung des Solarpaket I für die Einhaltung der gesetzten Frist zum 21. Mai 2024 erscheint zum jetzigen Zeitpunkt unrealistisch. Aktuell sind ca. 40 Prozent der für die Energiewende insgesamt benötigten Windenergie-Standorte in Bestandsgebieten ausgewiesen. Wenn diese nicht zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden würden, verzögerten sich die dort geplanten Projekte. Das Erreichen der gesetzten Klimaziele und der avisierten Zubaupfade für Wind- und Solarenergie werden dadurch signifikant schwieriger.

Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt notwendig, dass

- Schnellstmöglich und noch vor dem 21. Mai 2024 die bestehenden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden (RED III, Artikel 15c, Abs. 4)

und

- die Geltungsdauer des § 6 WindBG nach EU-Notfallverordnung (wie geplant und angekündigt, aber bisher nicht vollzogen) auf den 30. Juni 2025 verlängert wird

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Erklärung der bestehenden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten (RED III, Artikel 15c, Abs. 4) muss schnellstmöglich erfolgen
- Die Geltungsdauer des § 6 WindBG nach EU-Notfallverordnung muss wie geplant und angekündigt auf den 30. Juni 2025 verlängert werden
- Die Einbindung des Überprüfungsverfahrens in den bestehenden Genehmigungsprozess muss klargestellt werden. Um Klagen zu vermeiden, sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, dass der Vorhabenträger in einem Beschleunigungsgebiet freiwillig auf Antrag die Durchführung der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungen fordern kann
- Auch in § 6c sollte die gesetzliche Fiktion, wenn nicht innerhalb einer 45 Tagesfrist von der Behörde eine Entscheidung getroffen wird, aufgenommen werden
- Der Begriff „entwässerte Moorböden“ muss klargestellt werden, um ein signifikantes Schrumpfen der Flächenkulisse für Freiflächen-PV vor allem in Norddeutschland zu vermeiden.
- Die angekündigten Leitfäden müssen zügig ausgearbeitet und veröffentlicht werden, da ohne sie viele Unklarheiten bestehen

Grundsätzliche Aspekte:

1. Fehlende Regelungen zur Anwendung des RED III auf bestehende Windenergiegebiete

Aus dem Entwurf des Gesetzkpakets geht nicht hervor, inwieweit die bisher ausgewiesenen Windenergiegebiete in Beschleunigungsgebiete überführt werden sollen. Gerade die Überführung der bestehenden Gebiete ist aber durch die Fristsetzung bis zum 21. Mai 2024 in Art. 15c) Abs. 4 der RED III mehr als zeitkritisch. Ohne eine Feststellung bestehender Windgebiete zu Beschleunigungsgebieten wird eine erhebliche Planungsverzögerung eintreten und ein erheblicher Mehraufwand für die Planungsträger ausgelöst. Wir appellieren daher für eine schnellstmögliche Erklärung der bisher ausgewiesenen Windenergiegebiete in Beschleunigungsgebiete nach RED III. Insbesondere, da es unwahrscheinlich erscheint, dass Planungsträger unter den zukünftigen Bedingungen der RED III-Umsetzung die bisherigen Bestandspläne in relevanter Zahl im Sinne der Umwandlung bestehender Windgebiete in Beschleunigungsgebiete anpassen werden.

2. Fehlende Übergangsregelung zur EU-Notfallverordnung

Darüber hinaus fehlen die Übergangsregelungen zur EU-Notfall Verordnung (inkl. Anpassung an die durch die Verordnung (EU) 2024/223 erfolgte Fristverlängerung bis zum 30.

Juni 2025). Ohne eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung wären die Beschleunigungseffekte schon ab 01. Juli 2024 nicht mehr mit neuen Genehmigungsanträgen nutzbar, was nach unserer Einschätzung eine Vielzahl und Vorhaben betreffen würde und damit die beabsichtigte Beschleunigungswirkung in vielen Fällen verpuffen ließe.

3. Unklare Einbindung des Überprüfungsverfahrens (§ 6b und c WindBG) in den bestehenden Genehmigungsprozess.

Es ist unklar, inwieweit das Überprüfungsverfahren der Prüfung des Genehmigungsantrages (BlmSchG-Verfahren) vorangestellt sein soll, oder ob dies parallel erfolgen soll.

Dementsprechend ist die Einbindung in die bisherige Genehmigungspraxis unklar und kann zu Verfahrensfehlern führen. Für Vorhabenträger würde ein vorangestelltes Verfahren bedeuten, dass eine vorgezogene Maßnahmenplanung durchgeführt werden muss, ohne jedoch zu wissen, ob die Behörde zusätzliche Maßnahmen überhaupt als erforderlich ansieht.

Darüber hinaus erschließt sich nicht, wie das Überprüfungsverfahren mit einer Frist von 45 Tagen mit der Vollständigkeitsprüffrist von 30 Tagen im neuen §10a Abs. 4 BlmSchG des Entwurfs zusammen passt.

Zudem ist durch die vorgesehenen Regelungen mit vermehrten Klagen zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass eine Entscheidung aus dem Überprüfungsverfahren selbstständig nicht angreifbar ist und erst mit der Genehmigung gerichtlich überprüft werden kann. Dies kann ggf. zu vermehrtem Klageaufkommen für umfangreichere Maßnahmen führen, was wiederum eine bremsende Wirkung hätte. Vor diesem Hintergrund sollte die geplante Regelung nochmalig dahingehend geprüft werden, ob sie in der Praxis tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. In der jetzigen Form ist Vieles unklar, zeitaufwändig und birgt das Potential für Verfahrensrisiken. Das in Absatz 3 geregelte Screeningverfahren birgt erhebliche rechtliche Risiken im Fall von Klagen. Daher sollte in Absatz 1 die Möglichkeit aufgenommen werden, dass der Vorhabenträger in einem Beschleunigungsgebiet freiwillig auf Antrag die Durchführung der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungen fordern kann.

4. Gesetzliche Fiktion auch für die Solarenergie

Anders als in § 6b ist in § 6c keine gesetzliche Fiktion enthalten, so dass die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten gelten, wenn nicht innerhalb einer 45 Tagesfrist von der Behörde eine Entscheidung getroffen wird. Wir regen an, dass eine solche Fiktion auch bei der Solarenergie eingeführt wird. Diese Fiktion ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie fehlt aber unverständlicherweise in § 6c für die Solar-Beschleunigungsgebiete.

5. Begriff „entwässerte Moorböden“ zu undifferenziert (§ 6c (5))

Im Gesetzentwurf wird keine Differenzierung oder Definition zu entwässerten Moorböden gegeben. Und das vor dem Hintergrund eines geschätzten Gesamtbestands an Mooren (Moorböden) in Deutschland von 1.419.000 ha (davon gehören 336.000 ha zu den Regenmooren (Hochmoore) und 1.083.000 ha zu den Niedermooren von denen aktuell über

910.000 ha (65 %) landwirtschaftlich genutzt werden. Das macht die Anwendbarkeit der Regel unpraktikabel.

6. Zügige Veröffentlichung der genannten Leitfäden

Um die Regelungen im BauGB/ROP in den derzeit laufenden Planverfahren anwenden zu können, bedarf es weiterer Leitfäden und Regelungen, die zum Teil noch fehlen. Der in Anlage 3 BauGB, Abschnitt 1, 1. Allgemeine Regelungen genannte Bundesleitfaden Maßnahmenkatalog wird dringend benötigt. Dementsprechend ist eine zügige Veröffentlichung des genannten Maßnahmenkatalogs unabdingbar für die erhofften Beschleunigungseffekte durch die Anwendung der RED III. Gleiches gilt für die genannten Mindestmaßnahmen für Solaranlagen, die im Referentenentwurf noch gänzlich fehlen.

Spezifische Aspekte:

Zu § 6b (1)

Das in Absatz 3 geregelte Screeningverfahren birgt erhebliche rechtliche Risiken im Fall von Klagen. Daher sollte in Absatz 1 die Möglichkeit aufgenommen werden, dass der Vorhabenträger in einem Beschleunigungsgebiet freiwillig auf Antrag die Durchführung der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungen fordern kann.

Des Weiteren ist die Aufnahme von „dazugehörigen Nebenanlagen“ in das Beschleunigungsregime begrüßenswert. Allerdings fehlt es im EEG bislang an einer klaren Definition für Nebenanlagen. Wir halten eine Klarstellung für erforderlich, dass darunter alle Nebenanlagen und Annexverfahren fallen, die zur Errichtung und zum Betrieb (inklusive Stromverteilung) der Anlage notwendig sind. Dazu zählen Kranstellflächen und Zuwegungen ebenso wie Kabel, Netzverknüpfungspunkte und Speicheranlagen. Dies ist im Originaltext der RED III (Artikel 16f) entsprechend angelegt.

Zu § 6b (2)

Der Beginn des Überprüfungsverfahrens wird im Entwurf an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geknüpft. Dies ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dem die Behörden unterschiedlich verfahren. Diese Formulierung ist demnach nicht rechtssicher und gefährdet die beabsichtigte Beschleunigung. Im Originaltext der RED III (Artikel 16.2) heißt es dagegen, dass die Vollständigkeit innerhalb von 30 (bzw. 45) Tagen nach Eingang des Antrags zu bestätigen ist und diese Vollständigkeitsbestätigung den Beginn des Genehmigungsverfahrens sowie der Fristen markiert. Die Änderungen im WindBG und auch im BImSchG sollten sich an diese präzisere Vorlage aus der europäischen Richtlinie orientieren.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mitteilt, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Diese Mitteilungspflicht sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, verbunden mit einer Frist, innerhalb der die Genehmigungsbehörde die Mitteilung nach entsprechender Anfrage durch den Antragsteller vorzunehmen hat. Eine Mitteilungspflicht sollte dabei schon im

Vorfeld der eigentlichen Antragstellung bestehen, damit der Genehmigungsantrag bereits mit dem erforderlichen Maßnahmenkonzept eingereicht werden kann, um so Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

In § 6b (2) wird von „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteiligen Umweltauswirkungen“ gesprochen, ohne diesen Begriff zu konkretisieren. Daher bleibt unklar, welcher Maßstab von den zuständigen Behörden anzusetzen ist, insbesondere in Bezug auf Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4. Auch ist nicht ersichtlich, was in der konkreten Anwendung mit dem Begriff „unvorhergesehen“ gemeint ist. Daher sollten diese Begriffe und das Vorgehen der zuständigen Behörde konkretisiert werden.

Die Fristen von 45 bzw. 30 Tagen knüpfen an vollständige Unterlagen für das Überprüfungsverfahren an. Hier regen wir an, dass der Antragsteller einer Mitteilung über die Vollständigkeit der Unterlagen erhält. Dies würde Rechtsklarheit über den Beginn des Fristlaufs schaffen.

Zu § 6b (3)

Die gesetzliche Fiktion der Einhaltung der Vorschriften in §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes – wenn die zuständige Behörde sich nicht innerhalb der Frist äußern – wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 6b (5)

In der Gesetzesbegründung wird für die Frage geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen unter anderem auf die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG verwiesen. Dieser Verweis sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zudem sollte für den Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ eine alternative Formulierung gefunden werden. Der Begriff Ausgleichsmaßnahmen ist insoweit irreführend, da dieser bereits in § 15 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet wird. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollte daher ein anderer Begriff gewählt werden, zumal in der Gesetzesbegründung als Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) verstanden werden. Das gleiche gilt für § 6c (4).

Zu § 6b (6)

Die starke Anlehnung des Absatz 6 an den bisherigen § 6 WindBG zu den Regelungen im Fall, dass Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, begrüßen wir. Eine Regelung für Ausgleichszahlungen beim Habitat- und Gewässerschutz fehlt bisher, so dass hierfür ggf. doch Ausnahmen erteilt werden müssen, was wiederum zu Verzögerungen führen kann. Was bisher zudem fehlt ist eine Klarstellung, dass ohne Erforderlichkeit der Maßnahmen nicht gezahlt werden muss. Das ist im Leitfaden zu § 6 WindBG richtig dargelegt.

Die in der Begründung zu Absatz 6 genannten Abschaltungen bei Vogelzug stellen eine erhebliche Verschlechterung zum Status quo dar. Diese Maßnahme lehnen wir ab. Sie sollte explizit gestrichen werden.

Zu § 6c (1)

Die Begrifflichkeit „räumlicher Zusammenhang“ in § 6c (1) und § 249b (1) BauGB bleibt unklar. Aus der Gesetzesbegründung zu § 249b (1) BauGB ergibt sich lediglich folgende Ausführung: „Die erfassten Speicher müssen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage verwirklicht werden.“ Um Unsicherheiten in der Planung zu vermeiden, wäre hier eine Konkretisierung sinnvoll. Eine Solche kann entweder direkt im Gesetz oder zumindest in der Begründung vorgenommen werden.

Des Weiteren sollte die in der Gesetzesbegründung genannte Beschränkung der zugehörigen Speicheranlagen auf Anlagen, „(...) die insbesondere der Speicherung des dort gewonnenen Stroms oder der dort gewonnenen Wärme dienen (...)“ gestrichen werden. Auch wenn es physikalisch wahrscheinlich ist, dass ein Speicher vor allem Strom aus der benachbarten EE-Anlage speichert, ist es rechtlich unklar, wie dies nachgewiesen werden soll.

Zu § 6c (2)

Anders als im § 6b ist im § 6c keine Überprüfungsfrist von 45 Tagen enthalten. Dies sollte angeglichen werden, insbesondere da das EU-Recht eine solche Frist auch für Beschleunigungsgebiete für Solarenergie hergibt.

Darüber hinaus sind bei Solaranlagen noch einige Verfahrensfragen zur Anwendung des Screening-Prozesses offen. Anders als bei Windenergieanlagen benötigen Solaranlagen keine BImSchG-Genehmigung, in der alle weiteren Genehmigungen einkonzentriert werden. In der Regel wird bei Freiflächen-Solaranlagen eine Baugenehmigung benötigt. Es ist unklar welche Behörde im Falle der Solaranlage den Screening-Prozess übernehmen soll (Baubehörde, Naturschutzbehörde). Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu § 6c (3)

Anders als im § 6b ist hier keine gesetzliche Fiktion enthalten, so dass die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten gelten, wenn nicht innerhalb einer 45 Tagesfrist von der Behörde eine Entscheidung getroffen wird. Wir regen an, dass eine solche Fiktion auch bei der Solarenergie eingeführt wird.

Zu § 6c (5)

Im Gesetzentwurf wird keine Differenzierung oder Definition zu entwässerten Moorböden gegeben. Und das vor dem Hintergrund eines geschätzten Gesamtbestands an Mooren (Moorböden) in Deutschland von 1.419.000 ha (davon gehören 336.000 ha zu den Regenmooren (Hochmoore) und 1.083.000 ha zu den Niedermooren von denen aktuell über 910.000 ha (65 %) landwirtschaftlich genutzt werden. Das macht die Anwendbarkeit der Regel unpraktisch.

Zu § 10a (4) BImSchG

Es sollte klargestellt werden, dass die Nachforderung von Unterlagen nur einmalig und vollumfänglich zu erfolgen hat, damit keine Verfahrensverzögerungen durch erneute Nachforderungen entstehen. Darüber hinaus fehlt eine Frist, in der die Behörde nach Eingang der Nachforderungen die Vollständigkeit erneut zu bewerten hat. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass der Antragsteller von sich aus jederzeit die Antragsunterlagen ergänzen / abändern kann.

§ 249a (1) BauGB

Der verwendete Begriff „Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten“ ist unklar. Es sollte konkretisiert werden, was unter „bedeutend“ zu verstehen ist. Die „bedeutenden Vorkommen“ sind undefiniert, das „Gebiet“ ist unbestimmt und die „durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten“ ist unbestimmt. Dadurch ergeben sich viele rechtliche Unsicherheiten, die das Beschleunigungspotenzial der RED III konterkarieren. In einer besonders strikten Lesart könnten etwa große Teile der Küstenregionen für die Windenergie an Land als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden, allein aus dem Grund, dass dort diverse Gast- und Rastvogelarten möglicherweise zeitweise vorhanden sind. Aus unserer Sicht sind hier eine Eingrenzung und Klarstellungen dringend erforderlich. Zumal der Artikel 15c Abs. 4 der RED III nach unserer Lesart diesen Punkt aus dem Referentenentwurf nicht explizit zum Ausschlusskriterium für ein Beschleunigungsgebiet macht.

§ 249a (2) BauGB

Im § 249a Punkt 2 werden „besonders geschützte Arten“ genannt. Diese Formulierung ist zu weitgehend. Vielmehr sollte hier von windenergiesensiblen Arten gesprochen werden.

Zu Anlage 3

Die Anlage 3 (Regeln zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen im Kontext der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten) ist insgesamt aus Praxis-Sicht noch unausgegoren und unvollständig. In der Anlage existieren zahlreiche unpräzise Formulierungen und unklare Rechtsverweise. Um bürokratischen Mehraufwand sowie Mehrarbeit und Rechtsunsicherheiten für die flächenausweisenden Behörden zu vermeiden, sind hier deutliche Klarstellungen notwendig.

Um die Regelungen im BauGB/ROG in den derzeit laufenden Planverfahren anwenden zu können, bedarf es weiterer Leitfäden und Regelungen, die zum Teil noch fehlen. Der in Anlage 3, BauGB, Abschnitt 1, 1. Allgemeine Regelungen genannte Bundesleitfaden Maßnahmenkatalog wird dringend benötigt. Dementsprechend ist eine zügige Veröffentlichung des genannten Maßnahmenkatalogs unabdingbar für die erhofften Beschleunigungseffekte durch die Anwendung der RED III.

Der Punkt „bei Auswirkungen auf Brut- und Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen“ sollte gestrichen werden.